

Präambel

Das Predigerseminar Nürnberg ist eine Einrichtung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, die für die praktische Ausbildungsphase von angehenden Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Pfarrverwalterinnen und Pfarrverwalter zuständig ist. Dabei ist es eingebunden in die Dienstgemeinschaft der Evangelischen Landeskirche in Bayern und verbunden mit den Schwestern und Brüdern der ganzen Christenheit.

Zur Unterstützung des Predigerseminars Nürnberg bei der Wahrnehmung seines Auftrages wurde der „Förderverein der Ausbildung am Predigerseminar der Evang.-Luth. Kirche in Bayern e.V.“ gegründet.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Ausbildung am Predigerseminar der Evang.-Luth. Kirche in Bayern“. Er ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach erfolgter Eintragung erhält der Verein den Zusatz e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Ausbildung von Geistlichen der Evang.-Luth. Kirche in Bayern. Dieser Zweck wird durch die Förderung und Unterstützung der dafür zuständigen berufsbildenden Einrichtung, nämlich das Predigerseminar Nürnberg, verwirklicht (§54 AO). Er soll insbesondere finanzielle Mittel und Ausstattungsmittel dafür bereitstellen und zudem mit Personen zusammenarbeiten, die die religiöse, musikalische und persönlichkeits-bildende Bildung als wichtigen Teil einer ganzheitlichen Ausbildung unterstützen.
- (3) Dieser Vereinszweck soll erreicht werden
 1. durch die Beschaffung, Bereitstellung und Weitergabe finanzieller Mittel an das Predigerseminar Nürnberg zugunsten der Förderung der Ausbildung der Geistlichen,
 2. durch die Beschaffung von Ausstattungsmitteln und Lehrmedien,
 3. durch Vorträge und ausbildungsrelevante Veranstaltungen
 4. durch Öffentlichkeitsarbeit zur Verbreitung der Vereinsziele.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auslagererstattungen werden davon unbeschadet gewährt.
- (3) Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die in §2 genannte Evang.-Luth. Kirche in Bayern mit der Maßgabe, es für Zwecke der Ausbildung von Pfarrerinnen und Pfarrern einzusetzen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie endet
 1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatige Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonates,
 2. durch Tod oder
 3. durch Ausschluss gemäß Beschluss des Vorstandes wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Vereins gefährdenden Verhaltens. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Von den Mitgliedern werden keine Beiträge erhoben. Der Verein finanziert sich ausschließlich über Spenden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch die Person im Vorsitzendenamt, bei deren Verhinderung durch dessen Stellvertretung, einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform. Eine Tagesordnung ist Bestandteil der Einladung. Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zugegangen sein. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung. Über die ergänzten Tagesordnungspunkte können ebenfalls Beschlüsse gefasst werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
1. die Wahl des Vorstandes (§7) auf jeweils 2 Jahre, wobei die Gewählten bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt bleiben,
 2. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands,
 3. die Genehmigung der Jahresrechnung des Vereins,
 4. die Entlastung des Vorstandes,
 5. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages (§4 Abs. 3) sowie
 6. die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und des Vereinszweckes sowie die Auflösung des Vereins.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Beschlüsse sind gültig, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten. Zu den abgegebenen Stimmen zählen auch Enthaltungen und ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der zur Entscheidung gestellte Antrag als abgelehnt.
- (7) Über die Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die von der Person im Vorsitzendenamt, bei deren Verhinderung von der Person im Stellvertretendenamt, und einem anderen Vereinsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus
1. der Person im Vorsitzendenamt,
 2. der Person im Stellvertretendenamt,
 3. einer/einem vom Predigerseminar der Evang.-Luth. Kirche in Bayern gemäß § 2 aus seiner Mitte bestellten Person sowie
 4. bis zu drei weiteren Personen.
- (2) Die Aufgaben des Kassenwartes - wie die des Schriftführers - können auch von der Person im Vorsitzendenamt bzw. der Person im Stellvertretendenamt wahrgenommen werden.

- (3) Der Verein wird durch die Person im Vorsitzendenamt sowie der Person im Stellvertretendenamt gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Sie sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Beide Vorstandsmitglieder vertreten den Verein stets einzeln.
- (4) Der Vorstand wird durch die Person im Vorsitzendenamt und bei deren Verhinderung durch die Person im Stellvertretendenamt eingeladen. Der Vorstand tagt mindestens zweimal jährlich.
- (5) Zu den Sitzungen des Vorstandes können beratend hinzugezogen werden:
1. die Rektorin bzw. der Rektor des Predigerseminars,
 2. Studienleiterinnen und Studienleiter des Predigerseminars gemäß §2 sowie
 3. weitere sachkundige Personen.
- (6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht Aufgabe der Mitgliederversammlung sind. Er nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
1. die Leitung des Vereins,
 2. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 3. die Verwaltung der vorhandenen Mittel und des Vermögens,
 4. die Beschlussfassung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern,
 5. die Erstellung der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichts zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung,
 6. die Initiierung neuer Projekte und Maßnahmen gemäß der Zielsetzung des Vereins,
 7. die Einnahme der Mitgliedsbeiträge und Spenden sowie deren zweckbestimmte Weiterleitung an das Predigerseminar sowie
 8. die Beschlussfassung über die Verteilung der vereinseigenen Gelder zur Verwendung für die unterschiedlichen Förderaufgaben.
- (7) Bei Beschlussfassungen gilt §6 Abs. 6 entsprechend.
- (8) Die Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert. Diese Protokolle werden von der Person im Vorsitzendenamt bzw. der Person im Stellvertretendenamt unterzeichnet.
- (9) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer einen/eine Nachfolgerin wählen.
- (10) Mitgliedsbeiträge, Spenden sowie andere finanzielle Zuwendungen werden satzungsgemäß verwendet. In der Mitgliederversammlung, aber auch im Tätigkeitsbericht muss der Vorstand Auskunft über die Verwendung der eingenommenen Mittel Rechenschaft ablegen.

§ 8 Haftungsbeschränkung

1. Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
2. Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 9 Verwaltung, Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Vorstandsmitglieder.

§ 10 Satzungs- und Vereinszweckänderung, Auflösung des Vereins

Die Änderung der Satzung und des Vereinszweckes sowie die Auflösung des Vereins können nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder erschienen sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 11 Verpflichtung gegenüber dem Landeskirchenrat

Diese Satzung, deren spätere Änderungen sowie die Auflösung des Vereins sind dem Landeskirchenrat zur Kenntnis zu geben.

München, den _____

Andreas Braveny

Stefan R. Fischer

Dr. Roland Kurz

Hans Renner

Ella Albers

Stephanie Janz

Camilla Schneider